



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Herr Schulte
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

zu TOP

2021/0124/1

öffentlich

**Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung, der Kindertagespflege und zur Betreuung in der offenen Ganztagschule sowie außerordentlicher Betreuungsangebote der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für die Zeit vom 01.02. bis 31.03.2020
– Antrag der SPD-Fraktion vom 14.03.2021**

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

25.03.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die Stadt Beckum setzt den Einzug von 50 Prozent der Elternbeiträge auf Grundlage der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) für
 - Angebote zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII,
 - Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 22, 22a und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, §§ 3, 13 und 17 KiBiz,
 - Angebote gemäß § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)für den Zeitraum 01.02. bis 28.02.2021 aus. Überzahlte Beiträge für den Zeitraum 01.02. bis 28.02.2021 sind durch die Stadtkasse grundsätzlich zu erstatten.
2. Eine Entscheidung über eine Aussetzung und deren Umfang für den Zeitraum 01.03. bis 31.03.2021 ist hiermit nicht verbunden, sie kann zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

Begründung:
Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über das Aussetzen der Beitragserhebung erfolgt auf Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), §§ 50 und 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 1 Elternbeitragsatzung vom 25. Mai 2020.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Inhaltlich wird auf die Vorlage 2021/0124 verwiesen.

Da Elternbeiträge kein Beckum-spezifisches Thema sind, wurde am 22.03.2021 in der wöchentlichen Telefonkonferenz mit dem Landrat sowie den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern im Kreis Warendorf über den Sachverhalt diskutiert.

Allen ist an einer kreisweit einheitlichen Regelung gelegen. Aus diesem Grund haben sich der Landrat sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister darauf geeinigt, den Fraktionen folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

1. Für den Monat Februar 2021 wird zu 50 Prozent auf die Erhebung der Elternbeiträge verzichtet.
2. Für den Monat März 2021 wird die Entscheidung über den Umgang mit den Elternbeiträgen zunächst zurückgestellt.
3. Sobald eine Entscheidung des Landes im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung vorliegt, kann im Verlauf des aktuellen Kita-Jahres abschließend über die zu zahlenden Elternbeiträge ab März 2021 entschieden werden.

Vor diesem Hintergrund einer zunächst kreisweit einheitlichen Regelung gibt die Verwaltung den oben stehenden Beschlussvorschlag.

Anlage(n):
ohne